



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Stefan Strick
Leiter der Unterabteilung StB 1

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140
FAX +49 (0)228 99-300-3428

ual-stb1@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2010
Sachgebiet 16.1: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsordnungen
(VOB, VOL, VOF)
16.2: -; Vergabe- und Vertragsunterlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);
- VOF, Ausgabe 2009

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

1. Nr. 28/2006 vom 27.10.2006 - S 12/7133.25/013/563034 -
2. Nr. 11/2009 vom 23.07.2009 - S 12/7134.2/005-1069223 -
3. Nr. 14/2009 vom 18.08.2009 - S 12/7135.3/010-1063953 -
4. BMVBS-Rundschreiben vom 11.12.2009 - StB 14/7132.2/040-1133022 -

Aktenzeichen: StB 14/7133.25/013-1208441

Datum: Bonn, 03.05.2010

Seite 1 von 4





Seite 2 von 4

I.

(1) Im Bundesanzeiger Nr. 185a vom 08.12.2009 wurde die unter Federführung des BMWi gemeinsam mit dem BMVBS sowie unter Beteiligung des Ausschusses zur Erarbeitung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erarbeitete Neufassung der „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“, Ausgabe 2009, bekannt gegeben, jedoch nicht zur Anwendung freigegeben.

(2) Die VOF, Ausgabe 2009, setzt die EU-Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 134 vom 30.04.2004) in aktueller Fassung in deutsches Recht um und berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Mit der Neufassung der VOF wurde dem Auftrag, das Vergaberecht zu vereinfachen und dessen Regelungsdichte zu entflechten, Rechnung getragen. So erfolgte insbesondere eine Anpassung der Struktur und des Vergabe-Verfahrensablaufs an die ebenfalls neu gefassten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und für Leistungen, Teil A (VOL/A).

Weiterhin sind Doppelregelungen in der Vergabeverordnung (VgV) und der VOF entfallen. Das bei freiberuflichen Dienstleistungen anzuwendende Verhandlungsverfahren wurde bezüglich Inhalt und Ablauf klarer beschrieben.

Die Neufassung der VOF unterstützt insbesondere das mit der Richtlinie 2004/18/EG verfolgte Ziel einer verstärkten Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Aufnahme neuer Grundsätze der Informationsübermittlung, insbesondere die Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, die Kommunikationsmittel und die Verwendung fortgeschrittener elektrischer Signaturen bei der Angebotsabgabe zu wählen. Gleichwohl werden aber auch Anforderungen an die Datenintegrität und Vertraulichkeit im Teilnahmewettbewerb erhoben.

(4) Die VOF, Ausgabe 2009, ersetzt die bisherige VOF, Ausgabe 2006.



Seite 3 von 4

II.

(1) Die VOF, Ausgabe 2009, wird mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)“ für die öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ (Bezug 2.) für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Bezug 4.) verbindlich.

(2) Die „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ wird voraussichtlich Mitte Mai 2010 Inkrafttreten. Ich werde hierauf mit gesonderten ARS hinweisen.

(3) Bei Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen bis zu den EU-Schwellenwerten, die vom Bund finanziert werden, bitte ich wie folgt zu verfahren:

- a) Wenn die geforderten Leistungen im verbindlichen Teil der „Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)“ (Bezug 3.) enthalten sind, keine wesentlichen zusätzlichen Leistungen erforderlich werden, keine oder unwesentliche Nebenkosten anfallen und die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, kann eine freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber erfolgen.
- b) Alle übrigen freiberuflichen Dienstleistungen sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen, wenn die Vergabestelle über die entsprechende Marktübersicht verfügt. Ansonsten ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.
Dem Grundsatz der wechselnden Bewerberauswahl ist eine hohe Bedeutung beizumessen und entsprechend im Vergabevermerk zu dokumentieren.

III.

(1) Mein ARS Nr. 28/2006 (Bezug 1.) hebe ich mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ auf.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, bei den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen bis zu den EU-Schwellenwerten entsprechend zu verfahren.



Seite 4 von 4

(3) Ich bitte um Übersendung einer Kopie Ihres Einführungserlasses.

Im Auftrag
Stefan Strick



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: VOF, Ausgabe 2009 (nur digital)